

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 2012

Nr. 41

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAK Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	300
---	------------

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) am 16.07.2012 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Präambel

Mission Statement

des ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale

Das ZAK unterstützt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung durch fachübergreifende und interkulturelle Bildung den interdisziplinären Austausch am KIT und fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Das ZAK erbringt damit zentrale Leistungen, um die wechselseitige Teilhabe zu gewährleisten und die gesellschaftliche Verantwortung des KIT in Forschung, Lehre und Innovation nachhaltig zu sichern.

Die Aktivitäten des ZAK betreffen

- **Forschungsfragen** und Projekte zu Interkulturalität und Diversity, Identitäts- und Integrationsprozessen sowie zum Bedarf an überfachlicher Qualifikation für angehende Führungskräfte in Wissenschaft und Wirtschaft. Weitere Bezugspunkte der angewandten Forschung sind Wissenschaftskommunikation, Neue Medien, technischer Wandel und kulturelle Überlieferung.
- fachübergreifende **Lehrangebote** und interdisziplinäre Zusatzqualifikationen für Studierende. Sie stärken die Lehre am KIT insgesamt und ermöglichen auch den verpflichtenden Erwerb von praxis- und berufsorientierten Schlüsselqualifikationen für Studium, Beruf und Gesellschaft. Das ZAK bietet innovative Lehr- und Lernmodule an und fördert damit das Überschreiten der eigenen Fachgrenzen auch im Sinne eines komplementären Erwerbs von *Cultural* oder *Scientific Literacy*. Individuelle Bildung und das erworbene Orientierungswissen fördern das Verantwortungsbewusstsein und die berufliche und gesellschaftliche Handlungskompetenz der Studierenden und Absolventen des KIT nachhaltig.
- den Dialog zwischen **Wissenschaft und Öffentlichkeit** und damit auch neuartige partizipative Formate. Ziel ist es, Wissenschaftler/-innen und Bürger/-innen miteinander ins Gespräch zu bringen. Mit der Öffentlichen Wissenschaft vermittelt das ZAK Ergebnisse und Entwicklungen aus der Forschung der interessierten Öffentlichkeit und stellt diese zur Diskussion. Damit wird die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an naturwissenschaftlich-technischen und ethischen Fragestellungen sowie an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten ermöglicht. Öffentliche Vortragsreihen, Podiumsdiskussionen und internationale Symposien fördern das Interesse und das gesellschaftlich-politische Verantwortungsbewusstsein und vertiefen das Verständnis für die entsprechenden Zusammenhänge. Zugleich wird eine integrative Wirkung innerhalb des KIT und für das KIT in Stadt und Region erbracht.

Handlungsleitend für das ZAK sind gegenwärtige Herausforderungen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Hierzu zählen insbesondere die Globalisierung und Internationalisierung in Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Berufswelt sowie die demokratische Teilhabe in der Wissensgesellschaft. Die gezielte Vernetzung mit Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur gehört als Grundlage und wichtiger Impulsgeber zum Selbstverständnis der Aktivitäten des ZAK in Forschung, Lehre und Öffentlicher Wissenschaft.

Die Mission des ZAK unterstützt das KIT dabei, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

Das ZAK ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 15 Abs. 7 LHG, die dem Präsidium unmittelbar zugeordnet ist.

Es dient der Forschung, der Lehre, dem fachübergreifendem Studium und der Öffentlichen Wissenschaft.

Zu den Aufgaben des ZAK gehören den Bildungsauftrag des KIT durch fachübergreifende Forschung und Lehre, insbesondere zu Orientierungswissen und durch Zusatzqualifikationen zu fördern, sowie den Dialog und Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft anzuregen und in geeigneten Formen zu ermöglichen.

§ 2 Direktor des ZAK

(1) Der Direktor des ZAK wird vom Präsidium bestellt.

(2) Der Direktor leitet das ZAK in eigener Zuständigkeit und vertritt das ZAK. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben sowie für die Weiterentwicklung und den ordnungsgemäßen Betrieb des ZAK. Der Direktor ist verpflichtet, das Kuratorium und das Präsidium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich über die Tätigkeit des ZAK zu informieren und dem Präsidium Rechenschaft abzulegen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere das Stellen der Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem ZAK zugeordneten Mitglieder, soweit nicht das Präsidium zuständig ist, die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des ZAK bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 3 Geschäftsführer des ZAK

Die Koordinierung der Aufgaben und die Verwaltungsaufgaben am ZAK werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist dem Direktor unterstellt und unterstützt ihn in dessen Aufgabenbereich.

§ 4 Kuratorium des ZAK

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Direktor in seinen Tätigkeiten. Es kann Empfehlungen zur strategischen und inhaltlich-programmatischen Entwicklung des ZAK abgeben.

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens acht Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Direktors vom Präsidenten für die Dauer von drei Jahren bestellt und sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik kommen. Bei persönlich bestellten Mitgliedern ist einmalige Wiederbestellung möglich. Mitglieder, die aufgrund ihrer Funktion als Vertreter einer Einrichtung dem Kuratorium angehören, können auch mehrmals wiederbestellt werden. Die Tätigkeit als Mitglied im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal pro Jahr ein. Das Kuratorium ist ferner auf Verlangen des Präsidiums, des Direktors oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums einzuberufen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Direktor nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Vor der Beschlussfassung ist er zu hören.

§ 5 Kollegium am ZAK und Studium Generale

Die Lehrangebote werden von Wissenschaftlichen Mitarbeitern des ZAK und von ausgewählten außeruniversitären Experten, die eine breite berufliche Erfahrung aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik einbringen, durchgeführt.

Das Studium Generale umfasst darüber hinaus ausgewählte Angebote aller Fakultäten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das ZAK erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem ZAK zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

(2) Der Direktor entscheidet über die Verwendung der dem ZAK zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z.B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem ZAK zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des ZAK entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Der Direktor regelt die Benutzung der Einrichtungen des ZAK.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des ZAK nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des ZAK so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des ZAK sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden,
- in den Räumen des ZAK und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des ZAK-Personals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Entgelt

(1) Die Benutzung des ZAK durch Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung des ZAK durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gilt die GebVO MWK (Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Benutzung des ZAK durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltung und Benutzungsordnung des Zentrums für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 23. Juli 2002, Nr. 17, S. 88 ff.) außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)